



Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Fischereiverein Eglisau

Besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Neu: Besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in 8193 Eglisau, Murstrasse 21.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein erstrebt folgende Zwecke

- Vertretung und Wahrung der (fischereilichen) Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.
- Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten
- Hege und Pflege des Gewässers

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Darlehen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Der Antrag auf ein Jahresfischereipatent ist mit der Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft verbunden. Die Ausstellung eines Jahresfischereipatents hat automatisch eine Vereinsmitgliedschaft zur Folge. Eine Mitgliedschaft ohne Fischereiberechtigung ist grundsätzlich möglich und wird als Passivmitgliedschaft angesehen.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist immer per Ende Monat möglich. Der einbezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.



Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Abnahme der Vereinsrechnung;
2. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
3. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
5. Wahl des Revisors für mind. eine Rechnungsperiode, Wiederwahl möglich

Artikel 8 - Einberufung der Vereinsversammlung

Die ord. Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt. Sie muss im Normalfall vor Beginn des neuen Vereinsjahres abgehalten werden. In Ausnahmefällen kann die Vereinsversammlung auch später stattfinden (z.B. bei Pandemieeinschränkungen etc.) Teilnahmberechtigt sind Aktivmitglieder

Die Einberufung hat bei ord. Vereinsversammlung wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus den Pächtern des Vereinsgewässers. Dies, da sie gegenüber dem Kanton für den Pachtzins haften und die Verantwortung für die Vergabe der Jahresfischereipatente haben. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre – Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern

4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes



Im Übrigen steht ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird bei einer Neuverpachtung des Vereinsgewässers eine neue Pächterschaft berücksichtigt, kann der Verein wegen fehlender Vereinsgrundlage aufgelöst oder an die neuen Pächter übergeben werden. Die Vorstandsmitglieder entscheiden im Einzelfall. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das nach Bezahlung der Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 14 – Regelung der Unterschriften

Unterschriftsberechtigt, kollektiv zu zweien, sind alle Mitglieder des Vorstandes (Pächter).

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.02.2018 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Änderungen gem. Beschluss der ord. Generalversammlung vom 25.11.2022